



RG, Stand 08.08.2023, Angaben ohne Gewähr

Feuer machen und Rauchen am Gewässer – Ist das erlaubt?

Oft wird beim Angeln auch ein Lagerfeuer angezündet oder geraucht. Weil das nicht ganz ungefährlich ist und erhebliche Schäden verursachen kann, sind dazu folgende Regeln zu beachten:

In Wald-, Moor- und Heidegebieten sowie in gefährliche Nähe davon ist es nach § 35 NWaldLG in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. für Erholungssuchende (und auch Angler) verboten, ein Feuer anzuzünden oder zu rauchen (Das gilt nicht für die Grundbesitzer, ihre Angestellten und die jeweils Jagdberechtigten).

Das Feuer ist dabei so klein anzulegen, dass es jederzeit kontrollierbar bleibt. In jedem Fall ist das Feuer so lange zu beaufsichtigen und zu überwachen, bis es erloschen ist und keine Brandgefahr mehr davon ausgeht. Bei Verstößen droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 €. Wer einen Waldbrand fahrlässig auslöst, kann nach § 306 StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) strafrechtlich belangt werden und muss ggf. für den entstehenden Schaden haften.

In Naturschutzgebieten ist das Feuermachen aber i. d. R. ganzjährig verboten.

Gegrillt werden darf nur auf Grillplätzen, die der Grundeigentümer angelegt hat und für deren Benutzung er die ausdrückliche Erlaubnis gegeben hat. Wenn ein Angelverein auf seinem Vereinsgrundstück einen Grillplatz (mit entsprechendem Abstand zu Wald, Moor und Heide) angelegt hat, darf dort von Vereinsmitgliedern grundsätzlich gegrillt werden. Der Verein kann hierzu aber gesonderte und weitergehende Regelungen für diesen Grillplatz treffen.

Weiterhin können in Zeiten besonderer Waldbrandgefahr (z. B. Dürren) Rechtsverordnungen der Landkreise/Kommunen das Anzünden von Feuern und das Rauchen weitergehender einschränken.